



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 116-118)**

Titel **Kantonsrathsbeschluß betreffend die Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Zürich längs des linken Seeufers bis zur Kantonsgrenze bei Richtersweil.**

Ordnungsnummer

Datum 21.11.1872

[S. 116] Der Kantonsrath,
nach Einsicht der bezüglichen Akten,
sowie eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Die vom Kantonsrathe unterm 4. Heumonats 1871 dem Zentralkomite für Begründung der linkseitigen Seebahn zu Handen einer von ihm zu gründenden // [S. 117] Gesellschaft ertheilte, von der Bundesversammlung durch Beschluß vom 20. Heumonats 1871 genehmigte Konzession für eine Eisenbahn von Zürich längs des linken Seeufers bis zur Kantonsgrenze bei Richtersweil wird mit folgenden, aus dem Vertrage zwischen obigem Komite und der Direktion der schweizerischen Nordostbahngesellschaft sich ergebenden Modifikationen der Nordostbahngesellschaft übertragen:

- a. Am Schlusse der Einleitung soll es statt «bei Weesen» heißen «bei Ziegelbrücke».
 - b. In § 2 fällt litt. c betreffend eine Abzweigung zwischen Wollishofen und Zürich dahin.
 - c. Der zweite Satz in § 5 wird abgeändert wie folgt:
Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Zürich–Ziegelbrücke sowohl nebst den gemäß § 2 erstellten Abzweigungen als mit einer allfälligen Fortsetzung in der Richtung nach Glarus der Nordostbahngesellschaft abgekauft wird.
 - d. § 42 wird abgeändert wie folgt:
Die Linie Thalweil–Zug (Art. 1 u. 5 des erwähnten Vertrages) soll spätestens ein Jahr nach Vollendung der Gotthardbahn dem Betrieb übergeben und die Erdarbeiten an derselben sollen frühzeitig genug für Einhaltung des Endtermines begonnen werden.
 - e. Die §§ 8, 9 und 43 der Konzession fallen selbstverständlich dahin. // [S. 118]
- II. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Zürich, den 21. Wintermonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stößel.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,
in Vollziehung des vorstehenden Beschlusses,
verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, sowie in die
Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 4. Jenner 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]